

# 1. Kapitel

## Primärrechtliche Grundlagen

**Literatur:** *Borchardt*, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union<sup>7</sup> (2020); *Calliess/Ruffert* (Hrsg), EUV/AEUV. Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta<sup>6</sup> (2022); *Grabitz/Hilf/Nettesheim* (Hrsg), Das Recht der Europäischen Union (7. EL 2022); *Herdegen*, Europarecht<sup>23</sup> (2022); *Jaeger/Stöger* (Hrsg), EUV/AEUV (Stand 1. 10. 2022, rdb.at); *Klarmert*, EU-Recht<sup>3</sup> (2021); *Leible*, Strukturen und Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, in *Leible/Terhechte* (Hrsg), Europäisches Rechtsschutz- und Verfahrensrecht<sup>2</sup> (2021) § 14 (465 ff); *Pechstein/Nowak/Häde* (Hrsg), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV (2017); *Schwarze/Becker/Hatje/Schoo* (Hrsg), EU-Kommentar<sup>4</sup> (2019); *Schweitzer/Hummer/Obwever*, Europarecht (2007); *Streinz* (Hrsg), EUV/AEUV<sup>3</sup> (2018); *Streinz*, Europarecht<sup>11</sup> (2019); *von der Groeben/Schwarze/Hatje* (Hrsg), Europäisches Unionsrecht<sup>7</sup> (2015).

### Übersicht

	Rz
I. Frühe Entwicklung . . . . .	1.1
II. Der Vertrag von Amsterdam . . . . .	1.8
III. Der Vertrag von Nizza . . . . .	1.13
IV. Der Vertrag von Lissabon . . . . .	1.14
V. Die Grundrechte-Charta . . . . .	1.23

### I. Frühe Entwicklung

Im Rahmen des Europäischen Binnenmarktes können die Unionsbürger ihre Grundfreiheiten ausüben, ohne durch Staatsgrenzen behindert zu werden. Die Lösung von Rechtsstreitigkeiten mit grenzüberschreitenden Sachverhalten lediglich mithilfe nationaler Prozessrechtsordnungen kann für die Unionsbürger aber oft problematisch sein, wirken doch zB Zugangsbarrieren für ausländische Parteien, die Vielzahl von unterschiedlichen Verfahrensrechten oder auch die hohe Kostenintensität von Anerkennung und Vollstreckung im Ausland in aller Regel beeinträchtigend oder sogar behindernd auf eine **rasche und wirksame Durchsetzung materieller Rechte**. Diese prozessualen Beeinträchtigungen wiederum beschränken die den Unionsbürgern im Binnenmarkt gewährleisteten Grundfreiheiten. Dieser Problematik kann durch die Schaffung eines vereinheitlichten **Europäischen Zivilverfahrensrechts** effektiv begegnet werden. Ohne den Abbau prozessualer Schranken auf europäischer Ebene wäre die Mobilität der Unionsbürger aufgrund der erschwerten Durchsetzbarkeit ihrer subjektiven Rechte stark eingeschränkt.<sup>1</sup> Eine funktionierende justizielle Infrastruktur trägt somit nicht nur zur Realisierung der

1 Vgl nur die dargestellten Probleme in der Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament vom 31. 1. 1998, ABl C 1998/33, 3 ff.

Grundfreiheiten bei, sondern bildet in weiterer Folge auch eine essentielle Grundlage für die Schaffung des von der Union angestrebten **Europäischen Rechtsraums**.<sup>2</sup>

- 1.2 Das Europäische Zivilverfahrensrecht blickt auf eine inzwischen über sechzig Jahre andauernde und iW parallel zur fortschreitenden europäischen Integration verlaufende Entwicklungsgeschichte zurück. Die Notwendigkeit einer **einheitlichen europäischen Innen- und Justizpolitik** zur Realisierung der Grundfreiheiten war den (sechs damaligen) Mitgliedstaaten der EWG schon bei Abschluss des **EWG-Vertrags 1957 (EWGV)**<sup>3</sup> bewusst. Im 4. Spiegelstrich des Art 220 EWGV legten die Vertragsparteien ua fest, untereinander Verhandlungen einzuleiten, um zugunsten ihrer Staatsangehörigen „die Vereinfachung der Förmlichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung richterlicher Entscheidungen und Schiedssprüche“ sicherzustellen. Zwar beinhaltete diese Bestimmung keine Kompetenz der Mitgliedstaaten zur Angleichung der Prozessrechte, aber sie eröffnete die Möglichkeit, völkerrechtliche Übereinkommen zur Ergänzung der Regelungen des Gemeinsamen Marktes zu erlassen.
- 1.3 Bereits 1959 wies die Kommission in einer Verbalnote die Mitgliedstaaten eindringlich auf die **Notwendigkeit der Rechtsangleichung auf dem Gebiet des Zivilprozessrechtes** für eine fortschreitende europäische Integration hin und formulierte: „Ein echter Binnenmarkt zwischen den sechs Staaten wird erst dann verwirklicht sein, wenn ein **ausreichender Rechtsschutz** gewährleistet ist. Es wären Störungen und Schwierigkeiten im Wirtschaftsleben der Gemeinschaft zu befürchten, wenn die sich aus den vielfältigen Rechtsbeziehungen ergebenden Ansprüche nicht erforderlichenfalls auf dem Rechtswege festgestellt und durchgesetzt werden könnten. Da die Gerichtshoheit in Zivil- und Handelssachen bei den Mitgliedstaaten liegt und die Wirkungen eines gerichtlichen Aktes jeweils auf ein bestimmtes Staatsgebiet beschränkt bleiben, hängt der Rechtsschutz und damit die Rechtssicherheit im Gemeinsamen Markt wesentlich von der Annahme einer befriedigenden Regelung der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen durch die Mitgliedstaaten ab.“<sup>4</sup>
- 1.4 Auf dieser rechtspolitischen Basis wurde in den folgenden Jahren das **Brüsseler Übereinkommen vom 27. 9. 1968** über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (**EuGVÜ**) ausgearbeitet, das anschließend von allen (damaligen) EWG-Mitgliedstaaten ratifiziert worden<sup>5</sup> und am 1. 2. 1973 in Kraft getreten ist (s Rz 3.1 ff). Über den Regelungsauftrag des Art 220 EWGV (später Art 293 EGV) hinausgehend enthielt das EuGVÜ als sog **convention double** nicht nur Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen (Art 25–49 EuGVÜ), sondern auch eine (direkt anzuwendende) Zuständigkeitsordnung

2 Weiß/Satzger in Streinz<sup>3</sup> Art 67 AEUV Rz 10 sowie 13 und Breitenmoser/Weyeneth in von der Groeben/Schwarze/Hatje<sup>7</sup> Vorbemerkung zu Art 67 bis 76 AEUV Rz 39.

3 Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. 3. 1957 (in Kraft getreten am 1. 1. 1958). Allgemein zur Entwicklung insb Hess<sup>3</sup> Rz 2.2 ff.

4 Note der Kommission vom 22. 10. 1959, abgedruckt in *Jenard-Bericht* 3.

5 ABl L 1972/299, 32.

für grenzüberschreitende Zivilprozesse im Binnenmarkt (Art 2–20 EuGVÜ).<sup>6</sup> Die völkerrechtliche Natur dieses äußerst erfolgreichen (und als Vorbild für das Parallelübereinkommens von Lugano 1988<sup>7</sup> dienenden) Rechtsaktes hatte in der Praxis schon bald keine Bedeutung mehr.<sup>8</sup> Von Anfang an legte der EuGH das Brüsseler Übereinkommen methodisch wie sonstiges Gemeinschaftsrecht aus<sup>9</sup> und wendete die gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze der einheitlichen Geltung und der praktischen Wirksamkeit sowie den Anwendungsvorrang vor nationalem Recht an (sog begleitendes Gemeinschaftsrecht).<sup>10</sup> Neben der Titelfreizügigkeit schaffte das Brüsseler Übereinkommen vor allem die Grundlagen für einen effektiven Rechtsschutz im europäischen Rechtsraum.<sup>11</sup>

Das Brüsseler Übereinkommen zählte zum *acquis communautaire*, weshalb neu der Gemeinschaft beitretende Staaten auch jeweils dem EuGVÜ beitreten mussten. Dies erfolgte zwischen 1978 und 1996 mit insgesamt vier speziellen **Beitrittsübereinkommen**,<sup>12</sup> welche jeweils von allen Vertragsstaaten ratifiziert wurden und teilweise bedeutsame inhaltliche Neuerungen brachten. Negative Folge der notwendigen, oft langwierigen und mühsamen Ratifizierungsverfahren war es, dass häufig jahrelang unterschiedliche Fassungen des EuGVÜ parallel in Kraft standen. **1.5**

Mit dem **Vertrag von Maastricht 1992**<sup>13</sup> wurde die EU unter Zugrundelegung einer neuen Organisationsstruktur geschaffen. Während die drei bereits bestehenden Gemeinschaften (EG, EAG, EGKS) die Erste Säule und die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) die Zweite Säule bildeten, wurde der Grundstein für die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zur Ergänzung und Vollendung des Binnenmarktes durch die Dritte Säule **Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres** (Titel VI) gelegt. Hier wurden Politikbereiche wie die Asyl- und Einwanderungspolitik, die Bekämpfung von Drogenmissbrauch, Betrug oder auch die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Terrorismus und internationaler Kriminalität zusammengefasst und die intergouvernementale Zusammenarbeit auf diesen Gebieten ermöglicht. Die ebenso erfolgte Einbeziehung der **justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen** in die Dritte Säule durch Art K.1 Nr 6 des Vertrags von Maastricht erfolgte einigermaßen überraschend, da nur recht wenig inhaltlicher Zusammenhang mit den anderen, wesentlich sensibleren Politikbereichen der Dritten Säule gegeben war.<sup>14</sup> Für die Einordnung in diesen Rahmen **1.6**

6 Darüber enthielt das EuGVÜ (ua) noch Regelungen über die Rechtsanhängigkeit (Art 21 ff), den einstweiligen Rechtsschutz (Art 24) sowie die grenzüberschreitende Anerkennung von notariellen Urkunden (Art 50) und Prozessvergleichen (Art 51).

7 Näheres zum LGVÜ s Rz 2.63 ff.

8 Hess in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* Art 81 AEUV Rz 4.

9 Auf der Basis des sog Luxemburger Auslegungsprotokolls vom 3. 6. 1971, ABL L 1975/204, 28 ff. Dazu Rz 3.2.

10 Vgl dazu *Schweitzer/Hummer/Obwexer* Rz 326 ff; *Schroeder in Streinz* Art 288 AEUV Rz 25 ff. Zum Anwendungsvorrang des EuGVÜ s etwa EuGH 13. 11. 1979, 25/79, *Sanicentral*, Rn 5 oder EuGH 15. 11. 1982, 288/82, *Duijnste*, Rn 14.

11 Hess, NJW 2000, 24.

12 Siehe näher Mayr in *Fasching/Konecny V/1*<sup>3</sup> Einleitung Rz 4 ff mwN.

13 Vertrag über die Europäische Union, unterzeichnet zu Maastricht am 7. 2. 1992, ABL C 1992/191, 1 (in Kraft getreten am 1. 11. 1993).

14 Vgl Hess, NJW 2000, 25 f und Hess in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* Art 81 AEUV Rz 5.

sprach das va zur Verbesserung der Freizügigkeit komplementäre Erfordernis, den Unionsbürgern durch die Zivilgerichte effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten.<sup>15</sup>

- 1.7 In der Wissenschaft wurde diese Einordnung jedoch überwiegend als unbefriedigend empfunden; sie hatte auch nicht lange Bestand: Mit dem Vertrag von Amsterdam wurde die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen in die Erste Säule des Vertrages übergeführt und damit eine supranationale Regelung des Rechtsgebietes ermöglicht (Rz 1.8ff). Nach einer geringfügigen Weiterentwicklung durch den Vertrag von Nizza (Rz 1.13) bildet heute der Vertrag von Lissabon die primärrechtliche Rechtsgrundlage der Union (Rz 1.14ff). Mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union erhielt die Union auch im Bereich der Grundrechte eine eigene unionsrechtliche Rechtsgrundlage (Rz 1.23ff).

## II. Der Vertrag von Amsterdam

**Literatur:** *Basedow*, Die Harmonisierung des Kollisionsrechts nach dem Vertrag von Amsterdam, EuZW 1997, 609; *Baur/Mansel* (Hrsg), Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht (2002); *Besse*, Die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen nach dem Vertrag von Amsterdam und das EuGVÜ, ZEuP 1999, 107; *Besse*, Die Vergemeinschaftung des EuGVÜ (2001); *Deckert/Lilienthal*, Die Rechtsetzungskompetenzen der EG im Privatrecht, EWS 1999, 121; *Dohrn*, Die Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft im Internationalen Privatrecht (2004); *Drappatz*, Die Überführung des internationalen Zivilverfahrensrechts in eine Gemeinschaftskompetenz nach Art 65 EGV (2002); *Frattini*, European Area of Civil Justice, ZEuP 2006, 225; *Geimer*, Aktuelles aus dem Europarecht und dem Internationalen Verfahrensrecht, in *Rechberger* (Hrsg), Winfried-Kralik-Symposium 2001 (2002) 1; *Hess*, Die „Europäisierung“ des internationalen Zivilprozessrechts durch den Amsterdamer Vertrag – Chancen und Gefahren, NJW 2000, 23; *Hess*, Die Konstitutionalisierung des Europäischen Privat- und Verfahrensrechts, JZ 2005, 540; *Heusel*, Justitielle Fortbildung im Europäischen Rechtsraum, in *BMJ* (Hrsg), Die EU-Erweiterung an Österreichs Grenzen (2005) 79; *Jayme/Kohler*, Europäisches Kollisionsrecht 1997 – Vergemeinschaftung durch „Säulenwechsel“? IPRax 1997, 385ff; *Jayme/Kohler*, Europäisches Kollisionsrecht 1999 – Die Abendstunde der Staatsverträge, IPRax 1999, 401f; *Junker*, Das Internationale Privat- und Verfahrensrecht im Zugriff der Europäischen Union, in FS Sonnenberger (2004) 417; *Kohler*, Europäisches Kollisionsrecht zwischen Amsterdam und Nizza (2001); *Kohler*, Der europäische Justizraum für Zivilsachen und das Gemeinschaftskollisionsrecht, IPRax 2003, 401; *Kreuzer*, Zu Stand und Perspektiven des Europäischen Internationalen Privatrechts – wie europäisch soll das Europäische Internationale Privatrecht sein? RabelsZ 2006, 1; *Leible*, Die Angleichung der nationalen Zivilprozessrechte – Vom „Binnenmarktprozess“ zu einer europäischen ZPO? in *Müller-Graff* (Hrsg), Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (2005) 55; *Leible/Staudinger*, Art. 65 EGV im System der EG-Kompetenzen, EuLF 2000/01, 225; *Leisle*, Außenkompetenzen und Konkurrenzen nach Vergemeinschaftung der Brüsseler Übereinkommen, ZEuP 2002, 316; *Linke*, Die Europäisierung des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts – Traum oder Trauma? in FS Geimer (2002) 529; *Meyring*, Die Reform der Bereiche Justiz und Inneres durch den Amsterdamer Vertrag, EuR 1999, 309; *Müller-Graff*, Die ziviljustizielle Zusammenarbeit im „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ im System des Europäischen Verfassungsvertrages, in FS Jayme (2004) 1323; *Müller-Graff/Kainer*, Die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen in der Europäischen Union, DRiZ 2000, 350; *Pfeiffer*, Die Vergemeinschaftung des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts, in *Müller-Graff* (Hrsg), Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (2005) 75; *Schack*, Die EG-Kommission auf dem Holzweg von Amsterdam, ZEuP 1999, 805; *Tarko*, Ein Europäischer Justizraum: Errechnungsfähigkeit auf dem Gebiet der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, ÖJZ 1999, 401;

<sup>15</sup> Vgl *Hess*, NJW 2000, 27.

*Tarko*, Justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen in der Europäischen Union (2001); *Thun-Hohenstein*, Der Vertrag von Amsterdam (1997); *R. Wagner*, Zur Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft in der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, IPRax 2007, 290; *R. Wagner*, Fünfzehn Jahre justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen, IPRax 2014, 217; *R. Wagner*, EU-Kompetenz in der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, *RabelsZ* 79 (2015) 521.

In dem am 2. 10. 1997 unterzeichneten und am 1. 5. 1999 in Kraft getretenen **Vertrag von Amsterdam**<sup>16</sup> wurde erstmals die Schaffung und Weiterentwicklung eines **Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts** als Ziel der Union in Art 2, 4. Spiegelstrich EUV proklamiert.<sup>17</sup> Die Umsetzung dieses Vertragszieles hatte insb Auswirkungen auf die Dritte Säule des Vertrags von Maastricht, da viele der dort befindlichen Politikbereiche in die Erste Säule verlagert und somit zu Gemeinschaftspolitiken wurden. Diese Verschiebung betraf nicht nur die Bereiche Asyl, Visa oder Einwanderung, sondern auch die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen. In der Dritten Säule verblieb nur die für die Mitgliedstaaten souveränitätssensible Politik der Polizeilichen und Justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen.

Mit der **Vergemeinschaftung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen** wurde der Notwendigkeit eines einheitlichen Kollisions- und Verfahrensrechtes für einen funktionierenden Binnenmarkt und zur Verbesserung und Unterstützung der Freizügigkeit Rechnung getragen.

Die Abwägung der **Vor- und Nachteile** der Verschiebung dieser Kompetenzen lieferte reichlich Diskussionsstoff für einige Jahre, doch sind die Debatten darüber in der Zwischenzeit müßig geworden, stellt die Kompetenzverlagerung doch mittlerweile ein etabliertes Faktum dar, von dem ausgegangen werden muss.

Auf die in Titel IV EGV genannten Politikbereiche war nunmehr allgemeines Gemeinschaftsrecht anwendbar, also Maßnahmen nach den Art 249ff EGV zu treffen, sofern nicht eine Sonderregelung vorgesehen war. **Art 61 lit c EGV** bestimmte, dass der Rat zum schrittweisen Aufbau eines einheitlichen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen nach **Art 65 EGV** erlässt.

Diese **Maßnahmen** im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit **mit grenzüberschreitenden Bezügen** konnten getroffen werden, soweit sie für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich sind. Sie betrafen gem Art 65 EGV ua die Verbesserung und Vereinfachung der grenzüberschreitenden Zustellung und Beweisaufnahme sowie der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (lit a) sowie die Beseitigung von Hindernissen für eine reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften (lit c). Art 67 EGV sah vor, dass das Initiativrecht für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren sowohl bei den Mitgliedstaaten wie auch bei der Kommission lag, bevor die Kommission allein das Initiativmonopol erhalten sollte.

<sup>16</sup> ABl C 1997/340, 1.

<sup>17</sup> Vgl etwa *Suhr* in *Calliess/Ruffert*<sup>6</sup> Art 67 AEUV Rz 10ff oder *Weiß/Satzger* in *Streinz*<sup>3</sup> Art 67 AEUV Rz 4.

- 1.10** Folge der Einordnung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen in den Titel IV EGV war es ua, dass anstelle des bisher geltenden Luxemburger Auslegungsprotokolls<sup>18</sup> nunmehr das **Vorabentscheidungsverfahren** des Art 234 EGV zur Anwendung kam, allerdings mit der wesentlichen Modifikation des Art 68 EGV: Vorlageberechtigt war nur ein einzelstaatliches Gericht, „dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können.“ Diese durchaus praxisrelevante Einschränkung wurde in der Lehre verbreitet kritisiert.<sup>19</sup>
- 1.11** Eine andere Folge war, dass (auch) auf diesen Politikbereich der Art 69 EGV anzuwenden war. Diese Vorschrift legte fest, dass für die Anwendung des Titels IV die Bestimmungen des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands und des Protokolls über die Position Dänemarks galten. Das bedeutete, dass die einschlägigen Unionsrechtsakte in diesen Ländern keine unmittelbare Anwendbarkeit hatten. Während das Vereinigte Königreich sowie Irland gem § 3 des Protokolls Nr 4 zum Amsterdamer Vertrag immerhin die Möglichkeit zum sog „Opt-in“ in die betreffenden Unionsrechtsakte hatten, gab es im Protokoll betreffend Dänemark keine solche Ausnahme, sodass einzelne diesbezügliche Rechtsakte nur über den Umweg eines völkerrechtlichen Vertrags für Dänemark in Geltung gesetzt werden konnten.<sup>20</sup> Diese (heute noch fortwirkende) **abgestufte** (oder differenzierte) **Integration** im Bereich des Zivilverfahrensrechts<sup>21</sup> ist bedauerlich und mehr als ein bloßer Schönheitsfehler.

Zum „Europäischen Völkerrecht“ als Folge der durch den Vertrag von Amsterdam erlangten Außenkompetenzen der EU s Rz 2.59 ff.

- 1.12** Die Kompetenz der Union auf dem Gebiet der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen wurde nach deren Vergemeinschaftung intensiv genutzt, wodurch immer größer werdende Bereiche des (bisher national oder völkervertraglich geregelten) Zivilverfahrensrechts einer einheitlichen europäischen Regelung zugeführt wurden. Da das politische Hauptaugenmerk im Bereich des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in den ersten Jahren hauptsächlich auf der Asyl- und Einwanderungspolitik gerichtet war, konnte sich das in der breiten Öffentlichkeit wenig beachtete Europäische Zivilverfahrensrecht zu einem der **dynamischsten Rechtssetzungsgebiete** der Union entwickeln.<sup>22</sup>

### III. Der Vertrag von Nizza

**Literatur:** Basedow, Die Vergemeinschaftung des Kollisionsrechts nach dem Vertrag von Amsterdam, in *Baur/Mansel*, (Hrsg), Systemwechsel im Europäischen Kollisionsrecht (2002) 19; *Hummer/Obwexer*, Der Vertrag von Nizza (2001); *R. Wagner*, Zur Vereinheitlichung des internationalen Zivilverfahrensrechts vier Jahre nach In-Kraft-Treten des Amsterdamer Vertrags NJW 2003, 2344; *R. Wagner*, Zur Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft in der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, IPRax 2007, 290.

18 Siehe schon FN 9 und Rz 3.2.

19 Siehe nur etwa *Hess*, NJW 2000, 28 f.

20 Siehe näher Rz 2.102.

21 Dazu *Hess* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* Art 81 AEUV Rz 58 ff und *Hess*<sup>3</sup> Rz 2.27 ff.

22 So etwa *Hess* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* Art 81 AEUV Rz 6.

Der am 1. 2. 2003 in Kraft getretene **Vertrag von Nizza**<sup>23</sup> brachte auf dem Gebiet der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen keine wesentlichen Neuerungen. Sehr bedeutsam war jedoch die Einfügung des Abs 5 in den Art 67 EGV, wonach die Maßnahmen nach Art 65 EGV „mit Ausnahme der familienrechtlichen Aspekte“ nicht mehr einstimmig, sondern **im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren** (Mitentscheidungsverfahren) nach Art 251 EGV (nunmehr Art 294ff AEUV) beschlossen werden.<sup>24</sup> **1.13**

#### IV. Der Vertrag von Lissabon

**Literatur:** *Baretta*, Réflexions sur la coopération civile suite au Traité de Lisbonne, in FS Pocar (2009) 3 ff; *Dutta*, Europäische Integration und nationales Privatrecht nach dem Vertrag von Lissabon: die Rolle des Internationalen Privatrechts, EuZW 2010, 530; *Fischer*, Der Vertrag von Lissabon<sup>2</sup> (2010); *Frenz*, Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen, JR 2011, 277; *Hailbronner*, Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in *Hummer/Obwexer* (Hrsg), Der Vertrag von Lissabon (2009) 361; *Hatje/Kindt*, Der Vertrag von Lissabon – Europa endlich in guter Verfassung? NJW 2008, 1761; *Heinze*, Europäisches Primärrecht und Zivilprozess, EuR 2008, 654; *Lengauer*, Der Reformvertrag – Ein bedeutender Schritt in der Herausbildung einer Europäischen Verfassungsordnung, ZfRV 2008/2, 4; *Müller-Graff*, Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Lissabonner Reform, EuR 2009 Beiheft 1, 105; *Nieden*, Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (2018); *Obwexer*, Der Vertrag von Lissabon, ecolex 2008, 285; *Obwexer*, Gerichtssystem und Rechtsschutz, in *Hummer/Obwexer* (Hrsg), Der Vertrag von Lissabon (2009) 237; *Obwexer*, Die Rechtsstellung Einzelner in der Union nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon, ÖJZ 2010/13, 101; *Saupe/Enzi*, Was bringt der Lissabon-Vertrag? AnwBl 2010, 17; *Schroeter*, Europäischer Verfassungsvertrag und Europäisches Privatrecht, ZEuP 2006, 515; *Schwarze*, Der Reformvertrag von Lissabon – Wesentliche Elemente des Reformvertrages, EuR 2009 Beiheft 1, 9; *Streinz*, Der Vertrag von Lissabon und die Privatrechtsangleichung, in *Stürner* (Hrsg), Vollharmonisierung im Europäischen Verbraucherrecht? (2010) 23; *Streinz/Ohler/Herrmann*, Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU<sup>3</sup> (2010); *Thalmann*, Die Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon – wesentliche Neuerungen im Überblick, Zak 2010/287, 163; *R. Wagner*, Aktuelle Entwicklungen in der europäischen justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, NJW 2010, 1707; *R. Wagner*, Grenzüberschreitender Bezug in der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, ZZP 131 (2018) 183; *R. Wagner*, Zwanzig Jahre justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen, IPRax 2019, 185.

Der am 13. 12. 2007 unterzeichnete **Vertrag von Lissabon**<sup>25</sup> ist (nach einigen Schwierigkeiten und Verzögerung) am 1. 12. 2009 in Kraft getreten. Er hat wiederum einige wichtige Weiterentwicklungen gebracht, die derzeit die einschlägige primärrechtliche Rechtsgrundlage bilden. **1.14**

Erklärtes Ziel der Union ist es gem Art 3 Abs 2 EUV, ihren Bürgerinnen und Bürgern einen „**Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts**“ zu bieten, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist. Nach der Schaffung eines europäischen Wirtschafts-

23 Vertrag von Nizza vom 26. 2. 2001, ABl C 2001/80, 1.

24 Dazu *Leible* in *Leible/Terhechte*, Verfahrensrecht<sup>2</sup> § 14 Rz 43 oder *Wagner*, RabelsZ 2015, 526 f.

25 Vertrag von Lissabon (in Kraft getreten am 1. 12. 2009), ABl C 2007/306, 1; konsolidierte Fassung: ABl C 2016/202, 1 idF C 2016/400, 1; in Österreich BGBl III 2009/132.

sowie Werteraumes steht somit nunmehr die Schaffung eines einheitlichen Rechtsraumes im Zentrum der Unionsziele.<sup>26</sup>

- 1.15** Im **Titel V** des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (**AEUV**) betreffend den „Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts“ hält **Art 67 Abs 1** allgemein fest, dass die Union einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bildet, in dem die Grundrechte und die verschiedenen Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten geachtet werden. Ferner soll die Union den Zugang zum Recht, insb durch den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen, erleichtern.<sup>27</sup> In Ermangelung einer Legaldefinition versteht die hM unter dem Begriff „Recht“ des Art 67 Abs 1 AEUV nur das Privatrecht, weil die Unterschiede der nationalen Privatrechtsordnungen den freien Personenverkehr beeinträchtigen könnten.<sup>28</sup>

Durch einen genauen Blick auf die strukturelle Einteilung des Art 67 AEUV sowie auf die Einteilung des Titels V AEUV in vier Politikfelder – a) Asyl, Migration und Grenzkontrolle, b) **Zusammenarbeit der Zivilgerichte**, c) Zusammenarbeit der Strafbehörden und d) polizeiliche Zusammenarbeit – wird deutlich, dass der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts „ein einheitliches Gebiet der Reisefreiheit und Personenfreizügigkeit meint, in dem der Einzelne sich einerseits ungehindert von Grenzkontrollen, andererseits aber auch sicher vor kriminalitätsbedingten Gefahren bewegen kann und das nicht nur für Unionsbürger gilt. Hinzu kommt eine **grenzüberschreitende Sicherstellung des Rechtszugangs durch gegenseitige Anerkennung von Gerichtsentscheidungen**; die gegenseitige Anerkennung wird generell zur Grundlage gerichtlicher Kooperation.“<sup>29</sup>

- 1.16** Art 67 Abs 4 AEUV bestimmt ergänzend, dass die Union den **Zugang zum Recht erleichtert**, insb durch den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen. Art 68 AEUV sieht weiters vor, dass der Europäische Rat die **strategischen Leitlinien** für die gesetzgeberische und operative Programmgestaltung im Raum der Sicherheit und des Rechts festlegt.<sup>30</sup>
- 1.17** Konkretisiert wird die programmatische Bestimmung des Art 67 AEUV durch **Art 81 AEUV**, welcher als Rechtsgrundlage für die Erlassung von im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen als notwendig erachteten Maßnahmen dient. In diesem

26 Als weitere Ziele der Union werden in Art 3 EUV die Errichtung des Binnenmarktes (Abs 3), die Wirtschafts- und Währungsunion (Abs 4) sowie die Beziehungen zur übrigen Welt genannt (Abs 5). Zum Verhältnis dieser einzelnen Ziele untereinander vgl zB *Suhr* in *Calliess/Ruffert*<sup>6</sup> Art 67 AEUV Rz 1 oder *Feik* in *Jaeger/Stöger* Art 67 AEUV Rz 2.

27 Zur „weitgehenden Programmfunktion“ des Art 67 AEUV vgl *Weiß/Satzger* in *Streinz*<sup>3</sup> Art 67 AEUV Rz 1 und 37; ebenso *Herrnfeld* in *Schwarze/Becker/Hatje/Schoo*<sup>4</sup> Art 67 AEUV Rz 1 „programmatische Rahmenbestimmung“.

28 *Röben* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* Art 67 AEUV Rz 57; vgl auch *Feik* in *Jaeger/Stöger* Art 67 AEUV Rz 10.

29 *Weiß/Satzger* in *Streinz*<sup>3</sup> Art 67 AEUV Rz 26.

30 Zur rechtlichen und praktischen Bedeutung dieser Bestimmung s etwa *Herrnfeld* in *Schwarze/Becker/Hatje/Schoo*<sup>4</sup> Art 68 AEUV Rz 2 ff oder *Suhr* in *Calliess/Ruffert*<sup>6</sup> Art 68 AEUV Rz 6 ff. Zu den damit zusammenhängenden politischen Programmen s *Leible* in *Leible/Terhechte*, Verfahrensrecht<sup>2</sup> § 14 Rz 66 ff und unten Rz 2.38 ff.



Art 81 Abs 1 AEUV ist vorgesehen, dass die Union „eine **justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug**“ entwickelt, „die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen beruht“.

Der Begriff „**Zivilsachen**“ ist unionsrechtlich autonom zu interpretieren und zwar unter Rückgriff auf die Auslegung des Begriffs „Zivil- und Handelssache“ im europäischen Zivilverfahrensrecht.<sup>31</sup> Was unter dem Begriff „**grenzüberschreitender Bezug**“ zu verstehen ist, ist reichlich unklar<sup>32</sup> und hat infolgedessen nicht nur zu viel Diskussion in der Lehre und zu Unsicherheit in der Praxis, sondern auch zu langwierigen heftigen Streitigkeiten zwischen Kommission und Rat bzw Mitgliedstaaten geführt,<sup>33</sup> die insb bei der Gesetzgebung der EuMahnVO und der EuBagatellVO offen zutage getreten sind (s auch Rz 3.53, Rz 11.11 ff und Rz 12.18 ff).

Im Abs 2 werden (abschließend)<sup>34</sup> **Maßnahmen** angeführt, die in diesem Bereich im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (dh Mehrheitsentscheidung im Rat, Mitentscheidung des Europäischen Parlaments),<sup>35</sup> „insbesondere wenn dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich ist“,<sup>36</sup> erlassen werden können, um Folgendes sicherzustellen:<sup>37</sup>

1.18

- Die gegenseitige Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten;
- die grenzüberschreitende Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke;
- die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten;
- die Zusammenarbeit bei der Erhebung von Beweismitteln;
- einen effektiven Zugang zum Recht;
- die Beseitigung von Hindernissen für die reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften;

31 *Leible in Leible/Terhechte, Verfahrensrecht*<sup>2</sup> § 14 Rz 50 Rz 153. Siehe dazu ausführlich Rz 3.56 ff.

32 Dazu etwa *Hess in Grabitz/Hilf/Nettesheim Art 81 AEUV Rz 26 ff* und *Hess*<sup>2</sup> Rz 2.14 ff; *Leible in Streinz*<sup>3</sup> Art 81 AEUV Rz 7 ff; *Rossi in Calliess/Ruffert*<sup>6</sup> Art 81 AEUV Rz 11 ff; *Stumpf in Schwarze/Becker/Becker/Hatje/Schoo*<sup>4</sup> Art 81 AEUV Rz 8 und Rz 3.45 ff oder *M. Stürner* in Frankfurter Kommentar II Art 81 AEUV Rz 18 sowie Rz 3.48 ff.

33 Dazu ausführlich zuletzt *Wagner, ZJP* 131 (2018) 183 ff mwN.

34 Etwa *Pollak in Jaeger/Stöger Art 81 AEUV Rz 15 und 27; Borchardt*<sup>7</sup> Rz 1382; *Leible in Leible/Terhechte, Verfahrensrecht*<sup>2</sup> § 14 Rz 70 oder *Rossi in Calliess/Ruffert*<sup>6</sup> Art 81 AEUV Rz 8; aM jedoch *Hess*<sup>2</sup> Rz 2.9 und Rz 2.19 FN 79. Siehe auch *Wagner, RabelsZ* 2015, 539 mwN.

35 Siehe Art 81 Abs 2, Art 289 Abs 1, Art 294 AEUV. Die Ausnahme für das Familienrecht mit grenzüberschreitenden Bezügen besteht weiter (s Rz 1.13). Hier beschließt der Rat gem Art 81 Abs 3 UAbs 2 AEUV einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments. Dazu *Pollak in Jaeger/Stöger Art 81 AEUV Rz 119 ff; Suhr in Calliess/Ruffert*<sup>6</sup> Art 67 AEUV Rz 57 oder *Leible in Leible/Terhechte, Verfahrensrecht*<sup>2</sup> § 14 Rz 55 ff.

36 Zum (abgeschwächten) Binnenmarkterfordernis s *Wagner, RabelsZ* 2015, 535 ff oder *Leible in Leible/Terhechte, Verfahrensrecht*<sup>2</sup> § 14 Rz 51 f.

37 *Pollak in Jaeger/Stöger Art 81 AEUV Rz 27* schreibt zu Recht, dass die Gliederung „willkürlich und von wenig zivilrechtlichen Sachverstand geprägt“ ist.

- die Entwicklung von alternativen Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten;
  - die Förderung der Weiterbildung von Richtern und Justizbediensteten.
- 1.19** Zur Erfüllung dieser angegebenen Zwecke sind in der Zwischenzeit eine Vielzahl von „**Maßnahmen**“ erlassen worden,<sup>38</sup> die Gegenstand dieses Buches bilden (s Rz 2.4). So lassen sich etwa die Brüssel I- und II-Verordnungen der lit a, die EuZustVO der lit b, die EuErbVO der lit c, die EuBeweisVO der lit d, die PKH-RL der lit e, die EuMahnVO und die EuBagatellVO der lit f und die EuMediatRL der lit g zuordnen.
- 1.20** Darüber hinaus gestattet auch die allgemeine **Binnenmarktkompetenz** des Art 114 AEUV eine Angleichung zivilprozessualer Vorschriften, ohne dass es eines grenzüberschreitenden Bezugs bedarf, sofern dies zur Verwirklichung des Binnenmarktzieles und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen erforderlich ist.<sup>39</sup> Diese Vorgangsweise wird bisweilen als Harmonisierung „durch die Hintertür“ bezeichnet und kritisiert, zumal Art 81 AEUV für den Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen eine grundsätzlich vorrangige Spezialregelung enthält.<sup>40</sup>
- 1.21** Wichtig war es außerdem, dass mit dem Vertrag von Lissabon die bisher in Art 68 Abs 1 EGV angeordnet gewesene (s Rz 1.10) und vielfach kritisierte Einschränkung der **Vorlagebefugnis** der mitgliedstaatlichen Gerichte an den EuGH (sowie die Möglichkeit einer abstrakten Vorlage nach Art 68 Abs 3 EGV) beseitigt wurde: Es gilt jetzt das normale **Vorabentscheidungsverfahren** gem Art 267 AEUV (auch auf Antrag erstinstanzlicher Gerichte). Dazu näher in Rz 2.119 ff.
- 1.22** Darüber hinaus wirkt das europäische Primärrecht auch indirekt in vielfältiger Weise auf das nationale Zivilprozessrecht ein,<sup>41</sup> bspw durch die europäischen Grundfreiheiten, durch das Diskriminierungsverbot oder durch die Pflicht zur wirksamen Durchsetzung europarechtlich garantierter Rechte (Effektivitäts- und Äquivalenzgrundsatz) sowie durch die in der Charta der Grundrechte der europäischen Union kodifizierten gemeinschaftsrechtlichen Verfahrensgrundrechte.

## V. Die Grundrechte-Charta

**Literatur:** Baumgartner, Grundsätze und Grundrechte der Grundrechte-Charta, in FS Berka (2013) 3; Britz, Grundrechtsschutz in der justiziellen Zusammenarbeit, JZ 2013, 105; Frenz, Handbuch Europarecht IV: Europäische Grundrechte (2009); Heinze, Europäisches Primärrecht und Zivilprozess, EuR 2008, 654; Herresthal, Grundrechtecharta und Privatrecht, ZEuP 2014, 238; Hess, EMRK, Grundrechte-Charta und europäisches Zivilverfahrensrecht, in FS Jayme (2004) 339; Holoubek/Lienbacher (Hrsg), Charta der Grundrechte der Europäischen Union<sup>2</sup> (2019); Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union<sup>4</sup> (2021); Lengauer, Beitritt der EU zur EMRK, ZfRV 2015,

38 Rossi in Calliess/Ruffert<sup>6</sup> Art 81 AEUV Rz 18 gibt an, dass bisher 42 Rechtsakte ergangen sein sollen, die auf Art 81 AEUV gestützt worden sind.

39 Zu den konkurrierenden Gemeinschaftskompetenzen s Hess<sup>2</sup> Rz 2.8 ff, 2.41 ff, 2.86 ff und Hess in Grabitz/Hilf/Nettesheim Art 81 AEUV Rz 8 ff.

40 Leible in Streinz<sup>3</sup> Art 81 AEUV Rz 52; vgl auch Lenzing in von der Groeben/Schwarze/Hatje<sup>7</sup> Art 81 AEUV Rz 22.

41 Siehe etwa Heinze, EuR 2008, 654 ff; Hess<sup>2</sup> Rz 4.2 ff und Rz 11.1 ff sowie Leible in Leible/Terhechte, Verfahrensrecht<sup>2</sup> § 14 Rz 5 ff.